



2025-0.027.876-6-A

Bescheid

I. Spruch

Das Verfahren über die Säumnisbeschwerde von A betreffend seinen Feststellungsantrag vom 07.01.2025 wird gemäß § 16 Abs. 1 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBI. I Nr. 33/2013 idF BGBI. I Nr. 147/2024, eingestellt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.01.2025, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, brachte A (in der Folge: Beschwerdeführer) einen Feststellungsantrag gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBI I. Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 135/2023, ein. Der Antrag richtete sich auf die Feststellung der Anzeigepflicht des vom Beschwerdeführer bereitgestellten und bei der KommAustria eingetragenen Angebots „PerfectLiving“, abrufbar unter https://www.youtube.com/@PerfectLiving_AT/featured.

Mit Schreiben vom 08.07.2025, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, erhob der Beschwerdeführer Säumnisbeschwerde.

Mit Bescheid vom 15.07.2025, GZ 2025-0.027.876-5-A, der dem Beschwerdeführer am 16.07.2025 zugestellt wurde, wurde festgestellt, dass die Anzeigepflicht des vom Beschwerdeführer bereitgestellten Angebots „PerfectLiving“, abrufbar unter https://www.youtube.com/@PerfectLiving_AT/featured, weiterhin besteht.

2. Beweiswürdigung

Der zugrundeliegende Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 16 VwGVG lautet auszugsweise:

„Nachholung des Bescheides“

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



§ 16. (1) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.

[...]"

Die Einstellung des Säumnisbeschwerdeverfahrens ist nach der Systematik des § 16 VwGVG von der Verwaltungsbehörde vorzunehmen, weil § 16 Abs. 2 VwGVG die Vorlage der Beschwerde unter Anschluss der Akten (nur) für den Fall vorsieht, dass die Bescheiderlassung von der Behörde nicht nachgeholt wird.

Diese Entscheidung der Behörde, das Verfahren einzustellen, enthält dabei zwar keinen Abspruch über die Berechtigung und Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde im Sinne des § 8 VwGVG, weil Voraussetzung für die Einstellung gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG ausschließlich der Tatbestand der Bescheiderlassung ist. Es handelt sich jedoch um die Entscheidung der Behörde, im Säumnisbeschwerdeverfahren wegen Erreichung des Rechtsschutzzieles keine weiteren Schritte zu setzen. Wegen der Bedeutung dieser Entscheidung für den Rechtsschutzsuchenden im Säumnisbeschwerdeverfahren kommt eine formlose Einstellung nicht in Betracht (vgl. VwGH 19.09.2017, Ro 2017/20/0001).

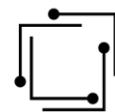
Da der Bescheid mit Zustellung an Beschwerdeführer am 16.07.2025 erlassen wurde, war das Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.027.876-6-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabennart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 13.08.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)